

ZH_OBERGERICHT LS100011 vom 22. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LS100011

FR: ZH_OBERGERICHT LS100011 du 22 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LS100011 del 22 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Rekurrent (nachfolgend Kläger) machte mit Eingabe vom 15. März 2010 am 17. März 2010 vor Vorinstanz eine Klage gegen die Beklagte und Rekursgegnerin (nachfolgend Beklagte) anhängig, mit welcher er einerseits die Feststellung des Weiterbestands des Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der Beklagten und andererseits die Bezahlung von ausstehenden Monatslöhnen für März bis August 2010 in der Höhe von insgesamt Fr. 138'480.– zuzüglich Zins von 5 % verlangte. Eventualiter beantragte er die Bezahlung des Lohnes für die Monate März bis Juni 2010 sowie zusätzlich die Bezahlung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in der Höhe von drei Monatslöhnen (Urk. 6/1, jeweils präzisiert mit Urk. 6/11 S. 2 und Urk. 6/15 S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. Juni 2010 erhob die Beklagte die Einrede der (sachlichen) Unzuständigkeit, mit der Begründung, es fehle an der für die Qualifikation als Arbeitsverhältnis nötigen Subordination des Klägers, da er grundsätzlich keinen Weisungen unterlegen sei (Urk. 6/12 Rz. 4). Im Rahmen der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 28. Oktober 2010 beantragte der Kläger die Abweisung der Unzuständigkeitseinrede und forderte das Gericht auf, den Zuständigkeitsentscheid zu fällen (Urk. 6/15 Rz. 9). Daraufhin beschränkte die Vorinstanz das Prozessthema auf die Frage seiner sachlichen Zuständigkeit, trat gleichentags auf die Klage des Klägers nicht ein (Urk. 3 Dispositiv-Ziffer 1) und überwies den Prozess antragsgemäss an das Bezirksgericht Zürich (Urk. 3 Dispositiv-Ziffer 2).

E. 2

Es sei die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Zürich festzustellen und der Prozess zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Eventualiter seien Ziff. 3, 4 und 5 des angefochtenen Beschlusses aufzuheben und auf Kostenaufgabe und Ausrichtung einer Parteientschädigung zu verzichten.

E. 4

Subeventualiter seien die aufzuerlegenden Gerichtskosten und die aufzuerlegende Parteientschädigung angemessen zu reduzieren.

E. 5

Mit seinem Rekurs beantragt der Kläger wie bereits ausgeführt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur Weiterführung des erstinstanzlichen Verfahrens (Urk. 2 S. 2). Zur Begründung führt er aus, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf seine Klage eingetreten, denn entgegen deren Auffassung sei der im Jahr 2001 mündlich abgeschlossene Vertrag als Arbeitsvertrag zu

qualifizieren (Urk. 2 Rz. 21). Insbesondere habe er sehr wohl auch im Tagesgeschäft auf Weisung des Mehrheitsaktionärs der Beklagten gehandelt, welcher sämtliche Budgets der Beklagten zu genehmigen gehabt habe und welcher von ihm ja auch die Zustimmung zu einer Salärreduktion verlangt habe, bevor er ihm schliesslich gekündigt habe (Urk. 2 Rz. 29). Ferner sei - so der Kläger weiter - ein für ein Arbeitsverhältnis typisches wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten entstanden, seine Tätigkeit für die Beklagte habe hauptberuflichen Charakter gehabt (Urk. 2 Rz. 31f.). Der Hauptaktionär und (Mit-)Verwaltungsrat C._____ sei letztlich derjenige gewesen, der die Willensbildung der Beklagten allein bestimmt habe, was sich besonders augenfällig an der stetigen Kontrolle seiner Tätigkeit durch C._____ bzw. ab Oktober 2009 durch dessen Mitarbeiter D._____ zeige (Urk. 2 Rz. 36). 6.1. In seiner Rechtsprechung zur örtlichen Zuständigkeit hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass für die Bestimmung des Gerichtsstandes gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG (aufgehoben mit Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO per 1. Januar 2011) bzw. dessen Vorgängernorm aArt. 343 Abs. 1 OR der Begriff der arbeitsrechtlichen Streitigkeit weit auszulegen sei. Darunter fallen sämtliche Klagen über Ansprüche, die auf Regeln gründen, welche auf Arbeitsverträge anwendbar sind. Eine arbeitsrechtliche Streitigkeit liegt bereits dann vor,

- 7 - wenn wie vorliegend umstritten ist, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag besteht (Portmann, Basler Kommentar Obligationenrecht I, Basel 2007, Art. 343 OR N 2; Staehelin/Vischer, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band V Obligationenrecht, Teilband 2c, Zürich 1996, Art. 343 OR N 6; Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR,

E. 6

Auflage, Zürich 2006, Art. 343 OR N 5; BGE 137 III 33f.). Diese sich auf die örtliche Zuständigkeit beziehenden Erwägungen gelten auch für die sachliche Zuständigkeit, das heisst für die Frage, ob das Arbeitsgericht oder das Bezirksgericht für die Beurteilung eines Anspruchs zuständig ist (Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2006, 4P.104/2006). Massgebend für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit ist einem allgemeinen prozessualen Grundsatz zufolge primär das anhängig gemachte Rechtsbegehren und die Vorbringen des Klägers, nicht das Prozessergebnis (Egli, Das arbeitsrechtliche Verfahren nach Art. 343 OR, in: Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, 2004, S. 22; Staehelin/Vischer, a.a.O., Art. 343 OR N 16). Es ist lediglich von Amtes wegen zu prüfen, ob sich aus den Tatsachenbehauptungen des Klägers auf das Bestehen eines bestimmten (von ihm behaupteten) Vertragsverhältnisses schliessen lässt (BGE 137 III 34). Das Gericht ist indessen an die rechtliche Würdigung der geltend gemachten Ansprüche durch den Kläger nicht gebunden; die Beantwortung dieser Frage hat aber nicht bei der Prüfung der Zuständigkeit, sondern erst bei der materiellen Beurteilung des klägerischen Anspruchs zu erfolgen. Somit sind vom Kläger behauptete Tatsachen, welche sowohl für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als auch für die Begründetheit der Klage erheblich sind (sog. doppelrelevante Tatsachen) für die Beurteilung der Zuständigkeit als wahr zu unterstellen. Eine Ausnahme gilt lediglich dort, wo die klägerischen Behauptungen auf Anhielfadenscheinig oder inkohärent erscheinen und durch die Klageantwort sowie durch die von der Gegenseite produzierten Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt werden können. Wenn dadurch die vom Kläger behauptete rechtliche Qualifikation seines Anspruchs ausgeschlossen erscheint, ist auf die Klage nicht einzu-

- 8 - treten (BGE 137 III S. 34; Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2006, 4P.104/2006; BGE 136 III 487f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.